OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400857/2/KPe

Datum: Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.04.2024, GZ: BHLL/923100107931/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

I. Kasační stížnost se zamítá jako nedůvodná.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

II. Účastník řízení podávající kasační opravný prostředek je povinen přispět na náklady řízení o kasačním opravném prostředku ve výši 60 eur.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

III. Odvolání proti tomuto rozhodnutí je nepřípustné.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.04.2024, GZ: BHLL/923100107931/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12.03.2023, 12:23 Uhr, in Ansfelden auf der Autobahn A1, bei Str.km 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels, Fahrtrichtung Wien Auhof, den PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und dem Kennzeichen aaa auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, weil sie nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) gewesen sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen (das „X“ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG 2002 verletzt. Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zu einem Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 30 Euro verpflichtet.

I.2. Mit undatiertem Schreiben, welches binnen offener Frist zur Post gegeben wurde, erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das unter Punkt I.1. genannte Straferkenntnis. Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Angelegenheit bereits verjährt sei, er die Straftat nicht begangen habe und seitens der belangten Behörde keine ausreichenden Beweise vorgelegt worden seien. Zur Verjährung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass der Verstoß am 12.03.2023 stattgefunden habe und das Straferkenntnis mehr als 1 Jahr später ausgestellt worden sei. Zum Verstoß führte der Beschwerdeführer aus, dass er eine Kopie der Autobahnvignette vorgelegt habe und er nach Treu und Glauben und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt habe. Es tue ihm leid, „*wenn es zu Missverständnissen hinsichtlich des Autobahnschilds oder seiner Anbringung gekommen sei*“. Die Vignette sei ordnungsgemäß angebracht gewesen und es bestehe kein Grund zur Verhängung eines Bußgelds. Zuletzt führte der Beschwerdeführer aus, dass die belangte Behörde keine Beweise vorgelegt habe. Die vorgelegten Beweisfotos ließen einen Verstoß nicht zweifelsfrei erkennen. Es stehe auch nicht fest, ob das Aufnahmegerät ordnungsgemäß kalibriert gewesen sei. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nicht in Österreich befinde und er daher keinen Zugriff auf die Ermittlungsakte habe, beschränke sein Recht, sich zu verteidigen. Der Beschwerdeführer beantragte aus diesen Gründen, das Straferkenntnis aufzuheben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.06.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 12.03.2023, 12:23 Uhr, in Ansfelden auf der Autobahn A1, bei Str.km 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels, Fahrtrichtung Wien Auhof, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (CZ) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Das Kraftfahrzeug hatte ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges eine 10-Tages-Vignette für Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angebracht, wobei die Trägerfolie nicht entfernt worden war und die Vignette daher nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war. Das auf der Trägerfolie aufgedruckte charakteristische schwarze Kreuz (X) war deutlich ersichtlich. [Fotos Behördenakt Seiten 66 und 69]

Zum angeführten Zeitpunkt war das angeführte Kennzeichen auch nicht im Mautsystem der ASFINAG registriert („Digitale Vignette“).

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. [Beschwerdevorlage ON 1]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Anzeige vom 17.06.2023 (Behördenakt Seite 4ff) und die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der Beschwerdeführer hat während des Verfahrens weder das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zur Tatzeit am Tatort noch seine Lenkereigenschaft bestritten.

Die Feststellung, wonach die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie gelöst und damit nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war, gründet sich auf die Beweisfotos der ASFINAG [Fotos Behördenakt Seiten 66 und 69], auf

welchen deutlich das schwarze Kreuz ersichtlich ist. Dem Vorwurf der nur unvollständigen Anbringung der Vignette ist der Beschwerdeführer im Verfahren auch nicht substantiiert entgegengetreten - das Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpft sich im Wesentlichen darin, die Vignette gekauft und an der Windschutzscheibe angebracht zu haben. Dem Tatvorwurf, dass die Vignette nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt worden sei, ist der Beschwerdeführer hingegen nur insofern entgegengetreten, als er Zweifel - ohne dies näher zu spezifizieren - an der Kalibrierung und der Genauigkeit des Aufnahmegeräts äußerte.

Auch auf Vorhalt der Lichtbilder im Rahmen des Parteiengehörs vor der belangten Behörde gab der Beschwerdeführer lediglich an, dass er die Vignette ordnungsgemäß angebracht habe und er sich nicht erklären könne, warum das Ortungsgerät die Vignette nicht lesen könne [vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 11.03.2024, Behördenakt Seite 80]. Auf den Umstand, dass auf dem Lichtbild das auf der Trägerfolie aufgedruckte charakteristische schwarze Kreuz (X) deutlich ersichtlich ist, ging der Beschwerdeführer hingegen zu keinem Zeitpunkt im Verfahren ein.

Auch die vom Beschwerdeführer im Verfahren vorgelegten Lichtbilder von der auf die Windschutzscheibe geklebten Vignette [Behördenakt Seite 39-43] und Kopien der Vignette [Behördenakt Seite 62] belegen lediglich, dass der Beschwerdeführer im Besitz einer Vignette ist, nicht aber, dass diese zum Tatzeitpunkt korrekt angebracht war. Auffällig ist aber in diesem Zusammenhang, dass die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder eine 10-Tages-Vignette für das Jahr 2023 mit einer Lochung 04.03. zeigen, während auf dem Überwachungsfoto der ASFINAG zwar eine Lochung für den Monat März feststellbar ist, nicht aber eine Lochung für den 4. (Tag).

Aufgrund dieser Umstände gelangt das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass die Vignette entgegen der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht korrekt aufgeklebt war.

Der Umstand, dass das Fahrzeugkennzeichen auch nicht für eine Digitale Vignette registriert war, folgt aus der Verantwortung des Beschwerdeführers, welcher sich ausschließlich auf die geklebte Vignette beruft. Es wäre überdies lebensfremd anzunehmen, dass neben einer (nicht ordnungsgemäß geklebten) Vignette auch eine Digitale Vignette erworben worden wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 71) lautet unter anderem wie folgt:

„1.7 Mitwirkungspflichten

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.
[…]

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist […] vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. […]"
[Hervorhebungen nicht im Original]
III.2. Gemäß § 20 Abs 1 BStMG 2002 begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG 2002 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette wurde - entgegen den Vorgaben in der Mautordnung - nicht vollständig auf der

Windschutzscheibe aufgeklebt, weil die Trägerfolie zwischen Windschutzscheibe und Vignette belassen wurde. Die Mautordnung schreibt in eindeutiger Weise vor, dass die Vignette vollständig anzubringen ist und diese nach vollständigem Ablösen der Trägerfolie direkt so - also ohne weitere Hilfsmittel - auf der Windschutzscheibe anzukleben ist.

Nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung (siehe oben) ist - nach Ablösung der Trägerfolie - ein vollständiges Aufkleben der Vignette auf der Windschutzscheibe für eine ordnungsgemäße Mautentrichtung erforderlich. Es reicht daher nach der Mautordnung nicht aus, dass die Vignette an der Windschutzscheibe angebracht wird, ohne diese vollständig aufzukleben. Durch das nicht vollständige Aufkleben der Vignette wird die Aktivierung der Sicherheitsmerkmale verhindert, welche einer unrechtmäßigen Mehrfachverwendung entgegenwirken soll.

Insoweit hat der Beschwerdeführer in objektiver Hinsicht das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der von der belangten Behörde vertretenen Rechtsansicht kann daher nicht entgegengetreten werden.

> *III.3. Jak vyplývá ze zjištěných skutečností, pro registrační značku dotčeného vozidla nebyla v době jeho užití registrována žádná platná digitální dálniční známka. Samolepicí dálniční známka umístěná na vozidle nebyla - v rozporu se specifikací v předpisech o mýtném - zcela připevněna k čelnímu sklu, protože mezi čelním sklem a dálniční známkou byla ponechána nosná fólie. Mýtné předpisy jasně stanoví, že dálniční známka musí být nalepena celá a že musí být nalepena přímo na čelní sklo po úplném odstranění nosné fólie, tj. bez dalších pomůcek.*
>
> *Podle bodu 2.2.1 mýtného řádu (viz výše) musí být viněta po odstranění nosné fólie zcela nalepena na čelním skle, aby bylo mýtné správně uhrazeno. Podle předpisů o mýtném tedy nestačí nalepit dálniční známku na čelní sklo, aniž by byla nalepena celá. Neúplné nalepení dálniční známky brání aktivaci bezpečnostních prvků, které mají zabránit neoprávněnému vícenásobnému použití.*
>
> *V tomto ohledu stěžovatel objektivně řídil předmětné vozidlo po zpoplatněné silniční síti, aniž by řádně zaplatil časové mýtné. Nelze tedy oponovat právnímu názoru zastávanému příslušným orgánem.*

III.4. Was das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, dass bereits Verjährung eingetreten sei, ist diesem entgegenzuhalten, dass die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 2 VStG 3 Jahre ab der strafbaren Handlung beträgt. Hinsichtlich der am 12.03.2023 begangenen Tat kann daher erst im Jahre 2026 Verjährung eintreten. Im Übrigen ist auch die einjährige Verfolgungsverjährung nicht eingetreten, weil die belangte Behörde binnen dieser Frist Verfolgungshandlungen gegenüber dem Beschwerdeführer durchführte (z.B. Strafverfügung vom 02.02.2024, Behördenakt Seite 51ff).

III.5. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im Übrigen ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen, wonach auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 18.12.1997, 97/06/0224).

Der Beschwerdeführer hat auf Sachverhaltsebene unsubstantiiert behauptet, die Vignette vollständig angebracht zu haben. Dieser Umstand ist durch die Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung und durch das vom Beschwerdeführer vorgelegte Lichtbild widerlegt. Er hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Vignette vollständig von der Folie abzuziehen und aufzukleben. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

> *Stěžovatel ve skutkové rovině nepodloženě tvrdí, že dálniční známku vylepil v plném rozsahu. Tuto skutečnost vyvracejí fotografie z automatického mýtného monitorovacího systému a fotografie předložená stěžovatelem. Nepředložil tedy žádná tvrzení, která by jej mohla zprostit viny v oblasti subjektivního zavinění. Zejména nedokázal vysvětlit, proč by nebylo možné, aby vinětu z filmu zcela odstranil a nalepil. To by pro něj samozřejmě bylo snadné udělat.*
>
> *V daném případě je tedy třeba vycházet z toho, že se dopustil nedbalosti, a proto byla naplněna i subjektivní stránka trestného činu, a to v souladu s obviněným orgánem.*

III.6. Nach § 45 Abs 1 VStG (welcher gemäß § 38 VwGVG im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist) hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten nach Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies

geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um von der Bestrafung abzusehen bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 VStG zu erteilen (wie in der Beschwerde beantragt), müssen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden des Beschuldigten gering sein, die Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065).

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber den Bestimmungen zur Mautentrichtung erhebliche Bedeutung zumisst, weil die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens findet, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 20 Abs 1 BStMG 2002 Geldstrafen von 300 Euro bis 3.000 Euro vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Novellierung des BStMG 2002 anlässlich der Einführung des §33a Abs 1 VStG („beraten statt strafen“) hinzuweisen. In den Erläuternden Bemerkungen (RV 562 Blg. XXVI. GP) zu § 29 Abs 3 BStMG (in der mit 29.05.2019 in Kraft getretenen Fassung BGBl. I Nr. 45/2019) wird dazu unter anderem ausgeführt:

„(...) Nunmehr soll in § 29 Abs. 3 BStMG durch den Ausschluss der Anwendbarkeit der mit BGBl. I Nr. 57/2018 in das VStG eingefügten Regelung des § 33a auf Verwaltungsübertretungen nach dem BStMG klargestellt werden, dass die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).“

Der in § 33a VStG vom Gesetzgeber gewählte Begriff der „Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ entspricht wörtlich jenem des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Einstellung/Ermahnung). Diese haben im Sinn der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache damit auch die gleiche Bedeutung (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 33a Rz 4, mwN). Demgemäß geht der Gesetzgeber davon aus, dass - aufgrund der erheblichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes - bei Mautvergehen weder § 33a VStG noch § 45 Abs 1 Z 4 VStG anwendbar ist.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vignette bezahlt zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift, die Vignette vollständig auf der Windschutzscheibe anzubringen, die Unterbindung von unzulässiger Mehrfachverwendung (durch Auslösung von Sicherheitsmerkmalen) bezweckt. Umgehungsmöglichkeiten

(die beispielsweise durch nicht vollständiges Aufkleben der Vignette entstehen) sollen zur Sicherstellung der Finanzierung des österreichischen Schnellstraßennetzes unterbunden werden. Wie bereits oben ausgeführt, kann die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes damit nicht als gering betrachtet werden, wodurch es schon an dieser in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlt (vgl. beispielsweise VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III.7. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde hat somit lediglich die Mindeststrafe verhängt, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Frage kommt. Für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung des § 20 VStG ist ein Überwiegen der Milderungsgründe erforderlich. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers allein reicht dafür nicht aus (vgl. VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0046) - weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.8. Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe (mindestens aber 10 Euro), sohin 60 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor Benützung der Mautstrecke ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

I n f o r m a c e o o p r a v n ý c h p r o s t ř e d c í c h

Proti tomuto rozhodnutí lze podat opravný prostředek k Ústavnímu soudu a/nebo mimořádný opravný prostředek ke správnímu soudu do šesti týdnů ode dne oznámení. Odvolání k Ústavnímu soudu se podává přímo u Ústavního soudu, odvolání ke Správnímu soudu u Zemského správního soudu Horního Rakouska. Sepsání a podání stížnosti nebo opravného prostředku musí být provedeno oprávněným advokátem. Za podání odvolání nebo revize se platí poplatek ve výši 240 eur za každé podání, pokud zákon nestanoví jinak. Máte možnost vzdát se práva na odvolání ke správnímu soudu a práva na odvolání

k Ústavnímu soudu. Důsledkem takového vzdání se práva je, že odvolání ke správnímu soudu a stížnost k Ústavnímu soudu již nelze podat. Vzdání se práva musí být oznámeno písemně nebo prohlášeno do protokolu. Pokud vzdání se práva nebylo podáno profesionálním zástupcem strany nebo za jeho přítomnosti, může být do tří dnů písemně nebo do protokolu odvoláno.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

P o z n á m k a

Právní pomoc se účastníkovi řízení poskytne zcela nebo zčásti, pokud účastník není schopen uhradit náklady na vedení řízení, aniž by tím utrpěl újmu na nutné výživě, a zamýšlený právní úkon nebo právní obrana se nejeví jako zjevně bezúčelné nebo marné.
Právní pomoc se poskytne právnické osobě nebo jinému subjektu, který může být účastníkem řízení, pokud prostředky potřebné k vedení řízení nemůže získat ani právnická osoba, ani strany, které se na vedení řízení hospodářsky podílejí, a zamýšlený právní úkon nebo právní obrana se nejeví jako zjevně svévolné nebo bezúčelné; totéž platí pro úředně jmenovaný orgán nebo právního zástupce jednajícího jménem pozůstalosti, pokud prostředky potřebné k vedení řízení nelze získat ani z pozůstalosti, ani od stran, které se na vedení řízení hospodářsky podílejí.

V případě odvolacího řízení musí být žádost o právní pomoc podána Ústavnímu soudu ve lhůtě pro podání odvolání.

Pro odvolací řízení musí být žádost o právní pomoc podána správnímu soudu v odvolací lhůtě. V žádosti musí být, pokud je důvodná, stručně uvedeny důvody, proč je odvolání považováno za přípustné v rozporu s rozsudkem správního soudu.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner